

Kurztitel

Datenschutzverordnung des BMUK

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 424/1980 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 113/2006

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

11.04.1981

Außerkrafttretensdatum

31.12.2006

Text**Grundsätze für die Ermittlung**

§ 3. (1) Die Ermittlung der Daten obliegt dem sachlich und örtlich zuständigen Auftraggeber. Er kann sich hierbei des Verarbeiters bedienen, soweit die Ermittlung automationsunterstützt durchgeführt werden kann.

(2) Wird zur Ermittlung von Daten Amtshilfe in Anspruch genommen, so ist das Amtshilfeersuchen derart zu begründen, daß die ersuchte Stelle die Zulässigkeit der Übermittlung gemäß § 7 DSG beurteilen kann. Die Begründung kann entfallen, wenn die Zulässigkeit der Übermittlung für die ersuchte Stelle offenkundig ist oder anlässlich eines vorangegangenen Amtshilfeersuchens gleicher Art festgestellt wurde.